



Möglichkeiten und Auswirkungen

## Die vorzeitige Pensionierung



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

# Die vorzeitige Pensionierung

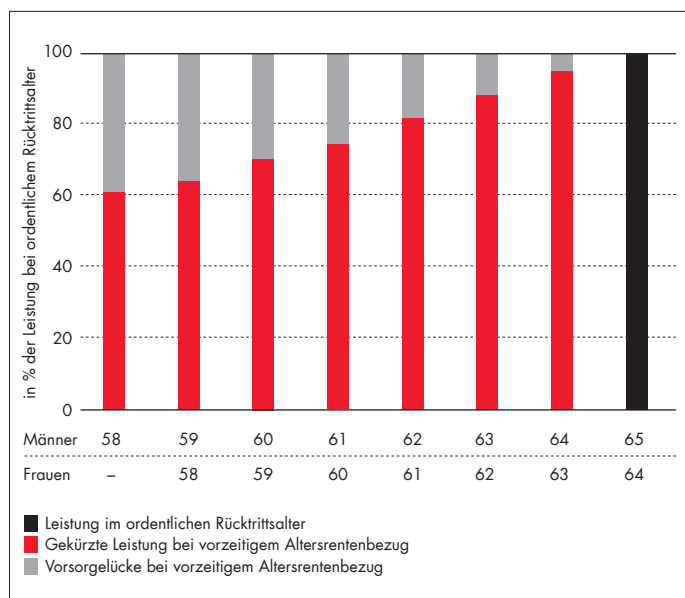
## Möglichkeiten und Auswirkungen

### Was heisst vorzeitige Pensionierung?

Im Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse ist ein ordentliches Rücktrittsalter festgelegt. Dieses entspricht normalerweise dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter (Männer: 65 Jahre, Frauen: 64 Jahre). Bei einer vorzeitigen Pensionierung erfolgt der Rücktritt vor diesem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss den Bestimmungen im Vorsorgereglement.

### Welche Auswirkungen hat eine vorzeitige Pensionierung?

Bei einer vorzeitigen Pensionierung fällt die Altersleistung in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) geringer aus als bei einer regulären Pensionierung – einerseits wegen der kürzeren Sparphase, andererseits weil beim Altersrentenbezug ein tieferer Umwandlungssatz angewendet wird, um der längeren Auszahlungsdauer Rechnung zu tragen.



In der 1. Säule (AHV) kann die Rente frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogen werden. In diesem Fall wird sie nach den gesetzlichen Bestimmungen gekürzt. Die AHV-Beitragspflicht bleibt bis zum gesetzlichen Rententalter bestehen.

### Wie können Sie die Lücke in der beruflichen Vorsorge schliessen?

Die Vorsorgelücke, die sich aus der Rentenkürzung in der beruflichen Vorsorge ergibt, kann durch freiwillige Einlagen geschlossen werden, wenn dies im Vorsorgereglement vorgesehen ist.

### Welche Beiträge können geleistet werden?

Das Ausmass der Rentenkürzung hängt insbesondere von der Höhe der Altersgutschriften ab. Im Vorsorgereglement ist festgelegt, wie hoch die möglichen Einlagen sein können. Getätigt werden können diese unter der Voraussetzung, dass das Potenzial für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Einkäufe nach Art. 79b BVG) vollständig ausgeschöpft ist.

### Welche Vorteile ergeben sich aus freiwilligen Einlagen?

Ihr aktuelles Altersguthaben wird um die geleisteten Einlagen erhöht, wodurch sich die Vorsorgelücke verringert.

Aus steuerlicher Sicht kann die Leistung freiwilliger Einlagen sehr attraktiv sein, weil sie sich vom steuerbaren Einkommen abziehen lassen, wodurch sich dieses reduziert.

Für das Geltendmachen von Einlagen in steuerlicher Hinsicht ist die versicherte Person verantwortlich. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die zuständige Steuerbehörde. Die Vorsorgeeinrichtung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

## Welche gesetzlichen Einschränkungen müssen beachtet werden?

Die maximal mögliche Einlage wird auf den angegebenen Pensionierungszeitpunkt berechnet.

- Wenn Einlagen im Hinblick auf ein bestimmtes Pensionierungsalter geleistet wurden und in der Folge darauf verzichtet wird, in diesem Alter aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, darf die gesamte reglementarische Leistung diejenige im ordentlichen Pensionierungsalter um höchstens fünf Prozent übertreffen. Darüber hinaus geäußerte Mittel fallen an das Vorsorgewerk.
- Ist nur eine Teilpensionierung vorgesehen, ergibt sich eine entsprechend geringere Einlage.
- Freiwillige Einkäufe sind nur möglich, wenn getätigte Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn bis zur ordentlichen Pensionierung drei oder mehr Jahre verbleiben. Massgebend sind alle noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule unabhängig davon, ob diese bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen getätigt wurden. Vorbezüge aus der Säule 3a (private Vorsorge) sind nicht betroffen.
- Überdies müssen Übertragungen von Guthaben auf den anderen Ehegatten bei Scheidung vollumfänglich zurückbezahlt worden sein.
- Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Freizügigkeitspolicen und -konten) müssen an die Einkaufssumme angerechnet und somit gemeldet werden. Die jeweilige Freizügigkeitseinrichtung gibt Auskunft über den genauen Betrag.
- Selbständige oder ehemals selbständige Personen müssen zusätzlich Guthaben aus der Säule 3a anmelden. Die jeweilige Einrichtung gibt Auskunft über die genauen Beträge. Diese werden angerechnet, soweit sie den vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag übersteigen.

- Für Personen, die seit dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung auf 20% des versicherten Jahreslohnes begrenzt.
- Aktuelle oder früher bezogene Altersleistungen müssen bei der Bestimmung der Einkaufssumme berücksichtigt werden. Zur korrekten Ermittlung der Einkaufssumme dient die Bescheinigung über die Austrittsleistung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung/Teilpensionierung.
- Bei steuerlich begünstigten Einkäufen besteht ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Nach einem Einkauf dürfen in den folgenden drei Jahren Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Betroffen sind Altersleistungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Dienstaustritt.

## Was ist ferner zu beachten?

Eine vorzeitige Pensionierung reduziert sowohl die Altersleistungen der 1. Säule wie auch der 2. Säule. Um die daraus entstehenden Vorsorgelücken auszugleichen, sollten Sie Ihren Rücktritt frühzeitig planen. Bevor Sie Einlagen zur Minderung der Vorsorgelücke in der beruflichen Vorsorge tätigen, müssen Sie uns dies mitteilen. Entsprechende Formulare dazu finden Sie im Internet unter [www.swisscanto-stiftungen.ch](http://www.swisscanto-stiftungen.ch) ▶ Downloads ▶ Formulare.

Die Vorsorgeberater der Swisscanto und der Kantonalbank stehen Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung.

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken  
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel  
Telefon 058 280 26 66  
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

[www.swisscanto-stiftungen.ch](http://www.swisscanto-stiftungen.ch)

